



**SENIORENZENTRUMHARDMATT**  
4802 Strengelbach

# **TAXORDNUNG 2017**

## **SENIORENZENTRUM HARDMATT**

**Gültig ab 1. Januar 2017**

## Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Pensionstaxe	3
3.	Pflege- und Betreuungspauschale	4
4.	Tarif für Pflegeleistungen	5
5.	Besondere Leistungen	5
6.	Medizinische Nebenleistungen	5
7.	Abrechnungsverfahren „tiers payant“	6
8.	Akontozahlung	6
9.	Versicherung	7
10.	Rechnungsstellung	7
11.	Schlussbestimmungen	7
12.	Genehmigung	8
13.	Anhänge	9
	Anhang I: Pensionstaxe	9
	Anhang II: Übersicht Pflege- und Betreuungstaxen	10
	Anhang III: Besondere Leistungen	11
	Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen	12
	Anhang V: „tiers payant“	13

## 1. Allgemeines

- 1 Die Taxordnung regelt für alle Pensionäre die Entgeltung der durch einen Arzt verordneten medizinischen Leistungen, der erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen sowie der allgemeinen Kost- und Logis-Leistungen, die während dem Aufenthalt im Seniorenzentrum Hardmatt, Strengelbach erbracht werden.
- 2 Die Taxordnung gilt sowohl für stationär hospitalisierte Pensionäre als auch für Pensionäre, welche als Kurzeintaufenthalter vorübergehend im Seniorenzentrum hospitalisiert werden<sup>1</sup>.
- 3 Grundlage der vorliegenden Taxordnung bildet die kantonale Tarifordnung<sup>2</sup> mit den vom Regierungsrat des Kantons Aargau festgelegten Normkosten. Alle für zusätzliche Leistungen erhobenen Tarife und Pauschalen basieren auf einem Beschluss des Vorstandes Verein Seniorenzentrum Hardmatt. Dieser überprüft die Leistungen und Entschädigungen periodisch auf:
  - a. die Angemessenheit der Ansätze
  - b. die Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen
  - c. die Anpassung an die Teuerung
- 4 Die Kosten für den Aufenthalt eines Pensionärs im Seniorenzentrum setzen sich wie folgt zusammen:
  - Pensionstaxe<sup>3</sup>
  - Pflege- und Betreuungspauschale für Pflege- und Betreuungsleistungen<sup>4</sup>
  - Tarif für Pflegeleistungen<sup>5</sup>
  - Besondere Leistungen<sup>6</sup>
  - Medizinische Nebenleistungen<sup>7</sup>
- 5 Folgende Dokumente referenzieren auf die vorliegende Taxordnung:
  - a. Betreuungsvertrag für stationären / temporären Aufenthalt
  - b. Leistungen und Regelungen

## 2. Pensionstaxe

- 6 Die Pensionstaxen umfassen Kost und Logis. Darin enthalten ist der Aufenthalt in einem Einzimmer, alle sind mit Toilette und Nasszelle sowie einem Pflegebett und Nachttisch (kein Fernsehgerät) ausgerüstet, Essen inkl. Getränk (Mineralwasser), kompletter Wäscheservice (Frottee- und Bettwäsche des Hauses, inkl. pers. Wäsche), Zimmereinigung (min. einmal wöchentlich), Benützung sämtlicher öffentlichen Räumlichkeiten und allgemeine Einrichtungen der Institution.

---

<sup>1</sup> Betreuungsvertrag stationär oder temporär

<sup>2</sup> Gemäss § 14a Abs. 2 Pflegegesetz (PfiG)

<sup>3</sup> Anhang I

<sup>4</sup> Anhang II, Spalte F

<sup>5</sup> Anhang II, Spalten D, E und G

<sup>6</sup> Anhang III

<sup>7</sup> Anhang IV

- 7 Die Pensionstaxe wird ab dem Eintrittstag erhoben – Basis ist der Betreuungsvertrag<sup>8</sup>. Tritt ein Pensionär vorübergehend in ein Spital oder eine Rehabilitationsklinik ein oder tritt er einen Ferienaufenthalt an, wird die Pensionstaxe für die Zeit seiner Abwesenheit um einen Fixbetrag/Tag reduziert<sup>9</sup>.
- 8 Tritt der Pensionär regulär, jedoch vor Ablauf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist aus dem Seniorenzentrum aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch nicht länger als bis Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, verrechnet.
- 9 Verstirbt ein Pensionär, wird die Pensionstaxe max. 14 Tage über das Todesdatum hinaus verrechnet<sup>10</sup>. Es wird gewünscht, dass das Zimmer innerhalb dieser Zeit von den Angehörigen geräumt wird. Kann das Zimmer vor Ablauf der Frist wieder belegt werden, entfällt die Pensionstaxe ab Einzug des neuen Pensionärs.

### 3. Pflege- und Betreuungspauschale

- 10 Die Pflege- und Betreuungsleistungen sind Leistungen, die nach Bedürfnis und Anspruch des Pensionärs individuell erbracht und in der Regel aufgrund Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind. Es sind Leistungen die nicht KVG<sup>11</sup>-pflichtig sind. Diese erhebt das Seniorenzentrum als sogenannte Betreuungstaxe.
- 11 Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit bemessen und basieren auf demselben Pflegeaufwand-Einstufungssystem nach RAI-RUG<sup>12</sup>.
- 12 Die Pflege- und Betreuungspauschale gilt pro Tag<sup>13</sup>. Sie wird ab Eintrittstag erhoben und endet mit dem Austritt des Pensionärs aus dem Seniorenzentrum.
- 13 Logiert ein Pensionär vorübergehend ausserhalb des Seniorenzentrums (temporäre Abwesenheit aufgrund Ferienaufenthalt oder stationärem Aufenthalt in einem Spital oder einer Rehabilitationsklinik etc.), entfällt die Pflege- und Betreuungspauschale für Pflege und Betreuungsleistungen. Dasselbe gilt, wenn der Pensionär verstirbt.

---

<sup>8</sup> Betreuungsvertrag Seniorenzentrum Hardmatt, gültig ab 1. Januar 2015

<sup>9</sup> Anhang 1: Pensionstaxe pro Tag

<sup>10</sup> Zeitbedarf zur Instandstellung des Zimmers nach Austritt (Erfahrungswert)

<sup>11</sup> SR 832.10, Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), vom 18. März 1994

<sup>12</sup> RAI-RUG, (Resident Assessment Instrument), Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner). Die Finanzierung dieser KVG pflichtigen Leistungen wurden vom Bundesrat, sowie dem DGS (Departement Gesundheit und Soziales des Kanton Aargau) seit 2013 für alle Langzeitpflegeinstitutionen im Kanton Aargau geregelt.

<sup>13</sup> Anhang II: Übersicht Pflege- und Betreuungstaxen, Spalte F

## 4. Tarif für Pflegeleistungen

- 14 Im Tarif für Pflegeleistungen werden die KVG-pflichtigen Leistungen erfasst, die das Seniorenzentrum im Rahmen der Pflege und der Betreuung für den Pensionär erbringt. Die Pflegeleistungen orientieren sich nach der Pflegebedürftigkeit des Pensionärs und werden nach dem Pflegeaufwand-Einstufungssystem nach RAI-RUG bemessen.
- 15 Der Tarif gilt pro Tag und wird zusätzlich zur Pflege- und Betreuungspauschale für Pflege- und Betreuungsleistungen erhoben. Basis dazu bildet die kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, gültig ab 1.1.2017<sup>14</sup>. Daraus sind auch der Verrechnungs- und Vergütungsschlüssel zu entnehmen, aufgeteilt auf die Garanten: Versicherung, öffentliche Hand und Pensionär/Versicherter.
- 16 Der Tarif für Pflegeleistungen wird ab Eintritt in die Institution erhoben und endet bis und mit Austritt des Pensionärs.
- 17 Logiert ein Pensionär vorübergehend ausserhalb des Seniorenzentrums (temporäre Abwesenheit aufgrund Ferienaufenthalt oder stationärem Aufenthalt in einem Spital oder einer Rehabilitationsklinik etc.), entfällt die Pflegeleistung. Dasselbe gilt, wenn der Pensionär verstirbt.

## 5. Besondere Leistungen<sup>15</sup>

- 18 Wünscht ein Pensionär zusätzliche Leistungen, die weder durch einen Tarif noch durch eine Taxe geregelt sind, verrechnet das Seniorenzentrum diese nach Materialaufwand oder nach einem Stundensatz (Arbeitsleistung).

## 6. Medizinische Nebenleistungen

- 19 Medizinische Nebenleistungen, wie z.B. die vom Arzt verordneten und vom Seniorenzentrum abgegebenen Mittel und Gegenstände (gem. MiGeL)<sup>16</sup> und Medikamente (gem. SL)<sup>17</sup>, oder die von einem Arzt direkt erbrachten ambulanten Leistungen (gem. TARMED)<sup>18</sup> und medizinischen Analysen sowie verordnete Therapien, werden sofern diese kassenpflichtig sind, direkt der Versicherung in Rechnung gestellt<sup>19</sup>.

<sup>14</sup> Anhang II: Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kanton Aargau), Übersicht Pflege- und Betreuungstaxen

Anteil Versicherung: Spalte D

Anteil öffentliche Hand/Gemeinde: Spalte E

Anteil Pensionär: Spalte G

<sup>15</sup> Anhang III: Besondere Leistungen

<sup>16</sup> MiGeL, Mittel- und Gegenständeliste, Bundesamt für Gesundheit, BAG

<sup>17</sup> SL, Spezialitätenliste

<sup>18</sup> TARMED, ambulanter Arzttarif, selbständig Erwerbend

<sup>19</sup> Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

## 7. Abrechnungsverfahren „tiers payant“

- 20 Das Seniorenzentrum Hardmatt, Strengelbach ist Mitglied des aargauischen Gesundheitspartners VAKA<sup>20</sup>. Seit dem 1. Januar 2016 ist die Institution auch Partner im Administrativvertrag der Krankenversicherungen und rechnet die Leistungen fortan gemäss „tiers payant“<sup>21</sup> ab (vormals „tiers garant“<sup>22</sup>).

## 8. Akontozahlung

- 21 Tritt ein Pensionär in das Seniorenzentrum ein, erhebt die Institution den Anspruch für eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 5'000. Bei einem zeitlich befristeten/temporären Aufenthalt wird eine Akontozahlung von CHF 2'000 erhoben. Liegt von der Wohnsitzgemeinde des Pensionärs eine subsidiäre Kostengutsprache vor, entfällt diese Akontozahlung.
- 22 Das Seniorenzentrum wünscht, dass die Akontozahlung innerhalb von zehn Wochentagen nach Vertragsabschluss an die Institution überwiesen wird.
- 23 Die Akontozahlung wird zinslos angelegt.
- 24 Nach Beendigung des Betreuungsvertrages (regulärer/unerwarteter Austritt) wird die Akontozahlung automatisch an den Pensionär oder den von ihm bezeichneten Vertreter oder an die gesetzlichen Erben zurückvergütet.
- 25 Das Seniorenzentrum nimmt sich das Recht, allfällige offene Forderungen direkt von der Akontozahlung abzuziehen.

---

<sup>20</sup> Vereinigung "Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA)"

<sup>21</sup> Anhang V: „tiers payant“

<sup>22</sup> Rechnung mit KVG-pflichtigen und nicht KVG-pflichtigen Leistungen (exkl. Anteil öffentliche Hand/Gemeinde) wurde dem Pensionär (Versicherter) in Rechnung gestellt. Der Versicherte musste sich selber beim Versicherer betreffend die Rückvergütung der KVG-pflichtigen Leistungen kümmern.

## 9. Versicherung

- 26 Das Seniorenzentrum führt eine Kollektivversicherung<sup>23</sup>. Darin eingeschlossen ist auch eine Kollektiv-Privathaftpflicht für den Pensionär.
- 27 Persönliches Mobiliar, das vom Pensionär in die Institution mitgebracht wird, ist automatisch in dieser Versicherung integriert (Sachversicherung/Hausrat der Heimbewohner, Versicherungssumme Vollwert/Bewohner CHF 10'000 unter Beachtung der besonderen Bedingungen der Versicherung).
- 28 Der Abschluss einer Kranken- bzw. einer Unfallversicherung ist obligatorisch (KVG) und gilt auch für Pensionäre in einer Pflegeinstitution. Die Versicherungen sind individuell und damit auf die einzelnen Bedürfnisse des Pensionärs ausgerichtet. Es ist Sache des Pensionärs oder des von ihm bezeichneten Vertreters, rechtzeitig mit den Versicherungspartnern, die mit dem Eintritt in die Institution veränderten Versicherungsverhältnisse zu klären.

## 10. Rechnungsstellung

- 29 Das Seniorenzentrum stellt dem Pensionär oder seinem Vertreter monatlich die während dem Aufenthalt aufgelaufenen Aufwendungen in Rechnung. Ein allfälliges Guthaben aus dem Vormonat wird mit der nächstfolgenden Fakturierung zurückerstattet oder automatisch mit der neuen Forderung verrechnet.
- 30 Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen, ab Ausstellungsdatum zu begleichen. Die Zahlungsfrist kann mittels Gesuch an das Seniorenzentrum verlängert werden.

## 11. Schlussbestimmungen

- 31 Folgende Anhänge sind Bestandteil der Taxordnung:
- Anhang I: Pensionstaxe pro Tag
  - Anhang II: Übersicht Pflege- und Betreuungstaxen
  - Anhang III: Besondere Leistungen
  - Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen
  - Anhang V: „tiers payant“
- 32 Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren gleichwertigen Dokumente.

<sup>23</sup> «Die Mobiliar» **Mobi Pro**, Betriebs- und Gebäudeversicherung (Sachversicherung für Risiken Feuer/ Elementar, Diebstahl und Wasser, Haftpflichtversicherung)

## 12. Genehmigung

Strengelbach, 23. November 2016

### SENIORENZENTRUM HARDMATT

Für den Vorstand



Jakob Scheibler  
Präsident

Für die Geschäftsleitung



Roger Müller  
Geschäftsführer



## 13. Anhänge

### **Anhang I: Pensionstaxe<sup>24</sup>**

Die Pensionstaxen pro Tag und Person fallen infolge unterschiedlichem Zimmerstandard, unterschiedlicher Zimmergrösse und ob mit/ohne Balkon ausgestattet, verschieden aus.

- |   |            |
|---|------------|
| • Pensionstaxe, 1-er Zimmer mit Dusche, WC (Standardzimmer)   | CHF 118.00 |
| • Pensionstaxe, 1-er Zimmer mit Dusche, WC, mit eigener Terrasse  | CHF 128.00 |
| • Pensionstaxe, grosses Zimmer (42m <sup>2</sup> ),<br>Zimmer mit Dusche, WC, Wintergarten und Terrasse<br>Nutzung: <b>Einplatz-Belegung</b>                      | CHF 143.00 |
| • Pensionstaxe grosses Zimmer (42m <sup>2</sup> ),<br>Zimmer mit Dusche, WC, Wintergarten und Terrasse<br>Nutzung: <b>Zweiplatz-Belegung, Pensionstaxe/Person</b> | CHF 125.00 |

#### **Zusätzlich zur Pensionstaxe wird erhoben bzw. erlassen:**

- |  |             |
|--|-------------|
| • Bei Kurzaufenthalten bis max. 90 Tagen,<br>Pensionstaxen- <u>Zuschlag</u> /Tag und Person<br>(Zimmer sind mit Mobiliar des Seniorenzentrums möbliert, inkl. Fernseher) | CHF 28.00   |
| • Bei Abwesenheit (Ferien, Verlegung in ein Spital/Klinik, Rehabilitationsklinik),<br>Pensionstaxen- <u>Ermässigung</u> /Tag und Person                                  | CHF - 10.00 |

<sup>24</sup> Teilweise seit dem 1.1.2012 ohne Veränderung, seit 1.1.2016 inkl. Kollektivversicherung für Mobiliar- und Privathaftpflicht

**Anhang II: Übersicht Pflege- und Betreuungstaxen<sup>25</sup>**

A	B	C	D	E	F	G	H
Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV [Min.]	Preis pro Stufe <sup>26</sup> Mittelwert Zeit x Stundensatz [CHF]	Pflegertaxe z.L. Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV <sup>27</sup> [CHF/Tag]	Pflegertaxe z.L. „Öffentliche Hand/Gemeinde“ [CHF/Tag]	Pflege- und Betreuungspauschale z.L. Pensionär [CHF/Tag] <sup>28</sup>	Pflegertaxe z.L. Pensionär [CHF/Tag]	Total Kosten z.L. Pensionär [CHF/Tag]
1-a	bis 20	10.60	9.00	0.00	35.00	1.60	36.60
2-b	21 - 40	31.70	18.00	0.00	35.00	13.70	48.70
3-c	41 - 60	52.80	27.00	4.20	40.00	21.60	61.60
4-d	61 - 80	73.90	36.00	16.30	40.00	21.60	61.60
5-e	81 - 100	95.00	45.00	28.40	50.00	21.60	71.60
6-f	101 - 120	116.10	54.00	40.50	60.00	21.60	81.60
7-g	121 - 140	137.20	63.00	52.60	60.00	21.60	81.60
8-h	141 - 160	158.30	72.00	64.70	60.00	21.60	81.60
9-i	161 - 180	179.40	81.00	76.80	60.00	21.60	81.60
10-j	181 - 200	200.50	90.00	88.90	60.00	21.60	81.60
11-k	201 - 220	221.60	99.00	101.00	60.00	21.60	81.60
12-l-a	221 - 240	242.70	108.00	113.10	60.00	21.60	81.60
12-l-b (126)	246	259.50	108.00	129.90	60.00	21.60	81.60
12-l-b (127)	282	297.50	108.00	167.90	60.00	21.60	81.60
12-l-b (128)	422	445.20	108.00	315.60	60.00	21.60	81.60

<sup>25</sup> Gem. Kantonale Tarifordnung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2017) und Regulativ Seniorenzentrum Hardmatt, Strengebach

<sup>26</sup> Mittelwert, Basis Stundensatz von CHF 63.30 (gültig ab 1.1.2017)

<sup>27</sup> Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV

<sup>28</sup> Beschluss Vorstand Seniorenzentrum Hardmatt vom 23. November 2016

**Anhang III: Besondere Leistungen<sup>29</sup>**

Administrative Gebühren bei Eintritt (organisatorischer Aufwand)	Pauschale CHF 300.00
Annullationsgebühren (Bei Nichteintritt ins Seniorenzentrum trotz Zusage)	Pauschale CHF 200.00
Fahrten zu Therapie, Arztbesuchen etc. mit Bus Verein Behindertenbus Region Zofingen/VBRZ <sup>30</sup> , Taxi oder Transport SRK	Nach Aufwand
Konsumation im «BISTRO»	Preisliste «BISTRO»
Coiffeur <sup>31</sup> , Podologie <sup>32</sup> , etc. im Hause	Preisliste Coiffeur und Podologin
Reparaturen, Flick- und Näharbeiten an persönlichen Effekten	Aufwand, CHF 60.00/h
Reparaturen von Schäden, die durch Pensionäre am Eigentum des Seniorenzentrums bzw. an Dritten verursacht wurden	Aufwand, CHF 60.00/h
Administrative Gebühren bei Todesfall (inkl. Deckung des organisatorischen Aufwandes)	Pauschale, CHF 250.00 bzw. nach Aufwand
Schlussreinigung des Zimmers nach Austritt	Pauschale, CHF 300.00 bzw. nach Aufwand
Unterstützung bei der Zimmerräumung	Aufwand, CHF 60.00/h
Verrechnung von Konsumationen im «Bistro», für Begleitpersonen von Pensionären	Preisliste «BISTRO»
Anschlussgebühren TV	CHF 8.00/Mt.
Melde- und Gebührenpflicht für Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen <sup>33</sup>	
Anschlussgebühren Telefonie	CHF 20.00/Mt.
Gesprächsgebühren Telefonie	Abrechnung Swisscom <sup>34</sup>
Versorgung von privater Bettwäsche	CHF 20.00/Mt.
Zuschlag für Zimmerservice, wenn dieser aus Komfortgründen (nicht medizinischen Gründen) erwünscht wird	CHF 5.00/Mahlzeit
Beschriften von privaten Kleidungsstücken	CHF 1.00/Stk.
Pauschale bei Verlust eines Zimmer- bzw. Hausschlüssels	CHF 100.00
Depotleistung für Zweitschlüssel	CHF 100.00

<sup>29</sup> Ohne Veränderung seit 1.1.2014

<sup>30</sup> Gemäss Tarifordnung Verein Behindertenbus Region Zofingen, VBRZ, gültig ab 01.01.2017

<sup>31</sup> Margrit Christen, 4800 Zofingen/AG

<sup>32</sup> Trudy Truniger, 4803 Vorderwald/AG

<sup>33</sup> Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007, Art. 63 Buchstabe b

<sup>34</sup> Keine Fix- bzw. Gesprächszuschläge

## **Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen**

### **Mittel und Gegenstände (MiGeL)**

Vom Arzt verordnete und vom Seniorenzentrum abgegebene kassenpflichtige Mittel und Gegenstände laut Mittel- und Gegenstände-Liste MiGeL (Anhang 2 KLV<sup>35</sup>) werden auf Basis des Höchstvergütungsbetrages und einem Rabatt von 15% in Rechnung gestellt.

### **Medikamente**

Die vom Arzt verordneten und vom Seniorenzentrum verabreichten Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL) werden unter Abzug eines Rabattes von 15% verrechnet.

### **Arztleistungen**

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden gemäss TARMED<sup>36</sup> mit dem im Kanton Aargau gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärzte verrechnet.

### **Paramedizinische Leistungen**

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen werden gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen der selbständig erwerbenden Therapeutinnen und Therapeuten sowie gemäss den geltenden kantonalen Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer verrechnet.

---

<sup>35</sup> KLV, Krankenpflege-Leistungsverordnung

<sup>36</sup> TARMED, ambulanter Leistungstarif, CHF pro Taxpunkt (TP)

## **Anhang V: „tiers payant“**

Als Mitglied des aargauischen Gesundheitspartners (VAKA) ist das Seniorenzentrum Hardmatt per 1. Januar 2016 dem Administrativvertrag mit den Krankenversicherungen beigetreten. Seit dann gilt das Abrechnungsverfahren nach „tiers payant“.

„tiers payant“ bedeutet, dass das Seniorenzentrum alle Leistungen die es am Pensionär erbringt und mittels Taxen, Pauschalen etc. verrechnet, zukünftig entschädigungsorientiert auf die Garanten: Krankenversicherung, „Öffentliche Hand“ und Pensionär/Versicherter aufteilt und dazu je eine separate Rechnung erstellt.

- **Pensionstaxe**, Tagestaxe, nicht KVG-pflichtige Leistung:  
Wird direkt dem Pensionär/Versicherten in Rechnung gestellt.
- **Pflege- und Betreuungspauschale**, Tagestaxe, nicht KVG-pflichtige Leistung:  
Werden direkt dem Pensionär/Versicherten in Rechnung gestellt.
- **Tarif für Pflegeleistungen**, Tagestarif, KVG-pflichtige Leistung:  
Werden dem Pensionär/Versicherten, der Krankenversicherung und der „Öffentlichen Hand“ (Clearingstelle), nach einem Verteilschlüssel, anteilmässig in Rechnung gestellt.
- **Besondere Leistungen**, nicht KVG-pflichtige Leistung:  
Werden direkt dem Pensionär/Versicherten in Rechnung gestellt.
- **Medizinische Nebenleistungen**, KVG- bzw. nicht KVG-pflichtige Leistungen:  
Werden der Versicherung bzw. dem Pensionär/Versicherten in Rechnung gestellt.